



Der Landwirt im Winterdienst.....

das Thema Winterdienst ist dieses Jahr mal wieder aktuell. Folgendes ist unbedingt zu beachten (nicht abschließend, lassen Sie sich im Einzelfall beraten, Fehler vorbehalten):

Führerschein L und T:

Nach § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnisverordnung ist der **Winterdienst ein land- und forstwirtschaftlicher Zweck**. Daher kann mit den Führerschein L und T gefahren werden. Das gilt auch beim Einsatz für Kommunen, Gemeinden, Gewerbe z. B beim Parkplatzräumen.

Kfz-Steuer (grünes Kennzeichen):

Nach § 3 Nr. 7 e) Kraftfahrzeug-Steuergegesetz sind Zugmaschinen und Anhänger von der **Kfz-Steuer befreit** von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Aktuell ist eine Rücksprache mit der zuständigen Behörde (Straßenbaulastträger) sinnvoll.

Achtung bei gewerblichem Entgelt: Wenn Landwirte Parkplätze von Gewerbebetrieben gegen Bezahlung räumen, dann trifft die Ausnahme nicht zu und der Traktor wäre mindestens für einen Monat zu versteuern (formlose Meldung an das Hauptzollamt).

Versicherung:

Der Landwirt sollte auch mit seiner eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung klären, ob er auch im Winterdienst versichert ist. Darüber hinaus ist auch eine Versicherung über die Gemeinde sehr wichtig, denn schnell können Schäden beim Winterdienst entstehen (Gullideckel aufgeschoben, Straßen beschädigt, etc.) Wenn die Gemeinde den Auftrag gibt sollte die Versicherung geklärt sein. Also: Vorher miteinander sprechen und schriftlich bestätigen lassen!



Vielen Dank an Martin Vaupel LWK-Niedersachsen für's zuarbeiten!
12. Februar 2021